

Geschäftsverzeichnisnr. 6915
Entscheid Nr. 108/2019 vom 3. Juli 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe *b)* des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, gestellt vom Familiengericht des Gerichts erster Instanz Namur, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 25. April 2018 in Sachen A.K., dessen Ausfertigung am 2. Mai 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Familiengericht des Gerichts erster Instanz Namur, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 1 § 2 Nr. 4 Buchstabe b) des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, der bestimmt, dass unter ‘schwerwiegenden persönlichen Fakten’ insbesondere der Sachverhalt, ‘Anhänger einer Bewegung oder Organisation [zu] sein, die von der Staatssicherheit als gefährlich eingestuft ist’ zu verstehen ist, insbesondere gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren, Grundsatz der Waffengleichheit, Grundsatz der kontradiktorischen Beschaffenheit, usw.), wenn er dahin auszulegen ist, dass ein einfaches - im vorliegenden Fall lapidares - Schreiben der genannten Staatssicherheit, in dem angegeben wird, dass der Beantrager der Staatsangehörigkeit ‘(...) wegen zahlreicher Kontakte zu Extremistenkreisen’ bei ihren Diensten bekannt ist, ausreicht, damit diesem Begriff entsprochen wird, wobei es (1) wegen unzureichender Präzision den Betroffenen daran hindert, den Beweis des Gegenteils anzutreten, und (2) den Richter daran hindert, die ihm vorgelegte Akte korrekt zu beurteilen? Ist eine mit den vorerwähnten Bestimmungen konforme Auslegung möglich? Soll die Staatssicherheit, damit den vorerwähnten Gesetzesbestimmungen entsprochen und das Dilemma, mit dem der Richter notwendigerweise konfrontiert wird und von dem in der Begründung der vorliegenden Entscheidung die Rede ist, vermieden wird, nicht dazu gehalten werden, ihre Stellungnahme zu untermauern? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Die Staatsangehörigkeitserklärung ist neben dem Einbürgerungsantrag eine der Weisen, wie ein Ausländer die belgische Staatsangehörigkeit erwerben kann.

Der Ausländer muss dazu bestimmte Bedingungen, die in Artikel 12bis des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit erwähnt sind, erfüllen und vor dem Standesbeamten seines Hauptwohnortes die in Artikel 15 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches erwähnte Erklärung abgeben.

Ist die Erklärung vollständig und zulässig und ist die geschuldete Registrierungsgebühr entrichtet worden, stellt der Standesbeamte eine Empfangsbestätigung aus und übermittelt er dem Prokurator des Königs beim Gericht erster Instanz des Amtsbereiches zwecks

Stellungnahme eine Kopie der gesamten Akte (Artikel 15 § 2 Absätze 4 und 8 des vorerwähnten Gesetzbuches).

B.1.2. Der fragliche Artikel 15 § 3 Absatz 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit bestimmt:

« Innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Datum der in § 2 erwähnten Empfangsbestätigung kann der Prokurator des Königs eine negative Stellungnahme in Bezug auf den Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit abgeben, wenn ein Hindernis vorliegt wegen schwerwiegender persönlicher Fakten, die er in der Begründung seiner Stellungnahme genau angeben muss, oder wenn Grundbedingungen, die er angeben muss, nicht erfüllt sind ».

Im Falle einer negativen Stellungnahme kann der Ausländer den Standesbeamten auffordern, seine Akte dem Gericht erster Instanz zu übermitteln, das über die Begründetheit der negativen Stellungnahme befindet (Artikel 15 § 5 des vorerwähnten Gesetzbuches).

B.1.3. Der in Rede stehende Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe *b*), desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes [sic, zu lesen ist: Gesetzbuches] ist beziehungsweise sind zu verstehen unter:

[...]

4. schwerwiegenden persönlichen Fakten: insbesondere folgende Sachverhalte:

[...]

b) Anhänger einer Bewegung oder Organisation sein, die von der Staatssicherheit als gefährlich eingestuft ist ».

B.2. Aus den Fakten und der Begründung des Urteils sowie aus der Formulierung der Vorabentscheidungsfrage geht hervor, dass der Gerichtshof zur Vereinbarkeit des vorerwähnten Artikels 1 § 2 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe *b*) des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention befragt wird, insofern das « lapidare » Schreiben der Staatssicherheit, auf das sich die negative Stellungnahme der Staatsanwaltschaft gemäß dem vorerwähnten Artikel 15 § 3 desselben Gesetzbuches stützt, es weder der Person, die den Antrag auf Erwerb der Staatsangehörigkeit stellt, ermöglicht, den Beweis des Gegenteils anzutreten, noch es dem vorlegenden Richter ermöglicht, « die ihm

vorgelegte Akte korrekt zu beurteilen », was ihn vor ein « Dilemma » stelle, das er durch eine Befragung des Gerichtshofs lösen möchte.

B.3. Der Ministerrat führt hauptsächlich an, dass die Vorabentscheidungsfrage nicht zulässig sei, weil die verglichenen Personenkategorien nicht angegeben seien. Hilfsweise führt er an, dass Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, dessen Verletzung vom vorlegenden Richter angeführt werde, nicht auf die politischen Rechte anwendbar sei, zu denen das Recht auf eine Staatsangehörigkeit gehöre.

B.4. Aus dem vorerwähnten Artikel 15 § 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit ergibt sich, dass die Staatsanwaltschaft eine negative Stellungnahme abgeben « kann », und aus Artikel 15 § 4 geht hervor, dass diese Stellungnahme mit Gründen versehen sein muss. Die Staatsanwaltschaft ist demnach nicht verpflichtet, die Informationen, die sie von der Staatssicherheit erhält, zu befolgen. Außerdem entscheidet nach Artikel 15 § 5 desselben Gesetzbuches das Familiengericht, das von der Person, die Gegenstand einer negativen Stellungnahme ist, befasst wurde, durch eine mit Gründen versehene Entscheidung und nach Anhörung des Betroffenen über die in Artikel 15 § 3 erwähnte negative Stellungnahme.

Die Vorabentscheidungsfrage betrifft in Wirklichkeit die Anwendung der fraglichen Bestimmung auf die Streitsache und nicht ihre Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.5. Die Vorabentscheidungsfrage ist unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage ist unzulässig.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 3. Juli 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût